

# **Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag**

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Grundschule Mitterfels-Haselbach beteiligten Gemeinden und dem Mittelschulverband Mitterfels-Haselbach schließen

- der **Markt Mitterfels**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Liebl
- die **Gemeinde Ascha**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Zirngibl
- die **Gemeinde Haibach**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fritz Schötz
- die **Gemeinde Haselbach**, vertreten durch den 2. Bürgermeister Alfons Biegerl
- die **Gemeinde Rattiszell**, vertreten durch 1. Bürgermeister Manfred Reiner  
einerseits

und

der **Mittelschulverband Mitterfels-Haselbach**, vertreten durch Schulverbandsvorsitzenden Dr. Simon Haas  
andererseits

gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen folgenden

## **öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

### **§ 1 Name, Sitz, Sprengel**

Der Name, der Sitz und der Sprengel der Grundschule Mitterfels-Haselbach bestimmen sich nach der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010 (RABl. S. 126).

### **§ 2 Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands**

Der Mittelschulverband Mitterfels-Haselbach übernimmt für die Grundschule Mitterfels-Haselbach den für den ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetrieb erforderlichen Sachaufwand und den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand) sowie die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 – 4 BaySchFG in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AVBaySchFG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Schulvermögen**

Der Markt Mitterfels stellt für Unterrichtszwecke der Grundschule Räume des in ihrem Eigentum befindlichen Schulgebäudes in Mitterfels, Lindenstraße 5 (Fl.Nr. 102 Gemarkung Mitterfels), die Gemeinde Haselbach das Schulgebäude in Haselbach, Schulstraße 22 (Fl.Nr. 52 Gemarkung Haselbach) samt Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Turnhallen in Mitterfels und Haselbach sowie die Lehr- und Lernmittel. Die Einzelheiten der Überlassung einschließlich der Entgelte werden in gesonderten Verträgen zwischen den Vertragsgemeinden und dem Mittelschulverband geregelt. Erhaltungsaufwendungen, die den Gebrauchswert der in § 3 genannten Räumlichkeiten bzw. Gebäude nachhaltig erhöhen, dürfen von den Eigentümern nur im Einvernehmen mit den übrigen Vertragspartnern durchgeführt werden.

### **§ 4 Schülerbeförderung**

Die Beförderung der Schüler der Grundschüler der Grundschule Mitterfels-Haselbach wird durch den Mittelschulverband Mitterfels-Haselbach organisiert. Sie erfolgt durch Buslinien.

### **§ 5 Umlage des Schulaufwands**

- (1) Der Schulverband ermittelt jährlich den Schulaufwand im Sinne des Art. 3 BaySchFG i.V.m. Anlage 1 zu §6 Abs. 2 AVBaySchFG einschließlich der Schülerbeförderungskosten für die Grund- und Mittelschule.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulaufwand einschließlich der Schülerbeförderungskosten gemäß Absatz 1 wird durch die Gesamtzahl der Grund- und Mittelschüler geteilt. Der auf die Grundschüler entfallende Anteil wird im Verhältnis der Zahl der Grundschüler auf die Vertragsgemeinden umgelegt (Schulumlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 01.10. jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr.
- (3) Der Gesamtbetrag der Schulumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Auskunftspflichten**

Der Mittelschulverband und die Vertragsgemeinden verpflichten sich, gegenseitig Ein- sicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltspläne, Sachbücher und Kassenbelege zu gewähren. Bevor der Mittelschulverband den jährli- chen Haushalt beschließt, erhalten die Vertragsgemeinden die die Grundschule betref- fenden Unterabschnitte zur Stellungnahme. Nach Beschluss über den Haushaltsplan erhalten die Vertragsgemeinden einen Auszug aus dem Haushaltsplan zur Kenntnis.

## **§ 7 Verwaltung des Schulvermögens**

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 des Vertrags) obliegt dem Mittelschulverband. Es gelten die Regelungen in Art. 14 BaySchFG.

## **§ 8 Verwendung des Schulvermögens**

Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheiden unter Wahrung der schulischen Belange die Eigentümer der Schulanlagen im Beneh- men mit dem Schulleiter.

## **§ 9 Obliegenheiten des Schulverbandes**

Zu den Obliegenheiten des Mittelschulverbandes zählen insbesondere:

- die rechtzeitige Bereitstellung, Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, der Turn- und Sportgeräte, der Lehrer- und Schülerbücherei, des Bü- robedarfs sowie des sonstigen Schulsachaufwands
- die Bereitstellung des Hauspersonals und
- die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung der Schulanlagen und Einrichtungen.

## **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der vorliegende Vertrag ersetzt den öffentlich-rechtlichen Schulvertrag vom 31.8.2012.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Ein- haltung einer jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Schuljahres (31.Juli) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden und spätestens am Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt werden.

- (3) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung wird vom Mittelschulverband beantragt.
- (4) Eine nach Abs. 1 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn ihr die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustimmt. Die Zustimmung hat der kündigende Vertragsteil einzuholen.
- (5) Mit dem Ausscheiden einer Vertragsgemeinde aus dem Schulsprengel aufgrund einer Sprengeländerung durch die Regierung von Niederbayern endet das Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragsparteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für Vertragslücken.

### § 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Mitterfels, 11.04.2025  
Markt Mitterfels

  
Andreas Liebl  
Erster Bürgermeister

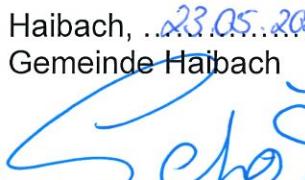


Mitterfels, 11.04.2025  
Gemeinde Ascha

  
Wolfgang Zirngibl  
Erster Bürgermeister

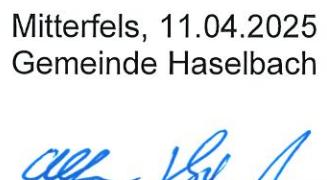


Haibach, ..23.05.2025..  
Gemeinde Haibach

  
Fritz Schötz  
Erster Bürgermeister



Mitterfels, 11.04.2025  
Gemeinde Haselbach

  
Alfonso Bieger  
Zweiter Bürgermeister

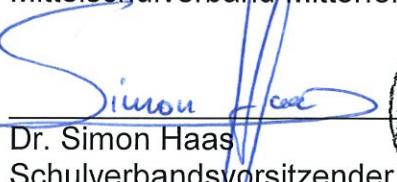


Rattiszell, .....28.05.25..  
Gemeinde Rattiszell

  
Manfred Reiner  
Erster Bürgermeister



Mitterfels, 11.04.2025  
Mittelschulverband Mitterfels-Haselbach

  
Dr. Simon Haas  
Schulverbandsvorsitzender

